

Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pufferzone (Sperrzone I) aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen.

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Pufferzone (Sperrzone I) ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Art. 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

I. Regeln für Schweinehalter

1. Halter von Schweinen in der Pufferzone (Sperrzone I) haben dem zuständigen Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzeigen.
2. In der Pufferzone (Sperrzone I) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen erlaubt (beachte jedoch Ziffern 3 und 4).
3. In der Pufferzone (Sperrzone I) gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
4. Halter von Schweinen in der Pufferzone (Sperrzone I) haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
5. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
6. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
7. Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
8. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betrieblichen Wege.
9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden
10. Schweine, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Pufferzone (Sperrzone I) gelegen ist, dürfen
 - aus dieser Zone **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland **genehmigungsfrei** verbracht werden,
 - aus dieser Zone **in das Ausland nur mit Genehmigung** des örtlich zuständigen Landratsamtes nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht werden.
11. Das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Schweinen aus der Pufferzone (Sperrzone I), ist ohne Einschränkungen gestattet.

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können z.B. der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. Regeln für Jagdausübungsberechtigte

1. Die Jagd auf **Wild (einschließlich Schwarzwild)** darf wie folgt stattfinden:
 - Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Die Landesdirektion Sachsen kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen. Der Antrag ist beim zuständigen Landratsamt einzureichen, welches ihn mit einer Stellungnahme an die Landesdirektion Sachsen weiterleitet.
 - Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.
2. Lebende Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone (Sperrzone I) verbracht werden.
3. Für jedes **gesund erlegte Wildschwein** gilt:
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Erlegungsortes beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.
 - Es ist unverzüglich nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu kennzeichnen.
 - Es sind nach Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und ein vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt vorgegebener Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt übergeben. Der Begleitschein soll die Koordinaten des Erlegungsortes enthalten.
 - Für die Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je männlichem Wildschwein und 50,00 EUR je weiblichem Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
 - Aufbruch und Schwarte sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen.
4. **Erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse**, die Wildschweinefleisch von in der Pufferzone (Sperrzone I) erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht innerhalb oder aus der Pufferzone (Sperrzone I) verbracht werden. Mögliche Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone I oder innerhalb Deutschlands sind beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des zuständigen Landratsamtes zu beantragen. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den Art. 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Bei dem in Art. 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vorgegebenen Erreger-Identifizierungstest handelt es sich um die Untersuchung der vom Jagdausübungsberechtigten eingesandten Probe des erlegten Wildschweines durch die Landesuntersuchungsanstalt. Die Untersuchung ist kostenfrei. Das örtlich zuständige Landratsamt wird über das Ergebnis der

Untersuchung informiert und entscheidet dann über den vom Jagdausübungsberechtigten gestellten Antrag.

5. Für **jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild)** sowie jedes **krank erlegte Wildschwein gilt:**
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.
 - Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
 - Für Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt. Handelt es sich bei einem krank erlegten Stück um ein weibliches Wildschwein, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR gewährt. Der Antrag ist beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt
6. Die **Fallwildsuche** in der Pufferzone (Sperrzone I) wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem örtlich zuständigen Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom örtlich zuständigen Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
7. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Regeln für die Allgemeinheit:

1. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
3. Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.